

Absenzenregelung

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Schulpflicht und die Absenzen sind im Gesetz über die Volksschule geregelt.

Die massgebenden Paragraphen sind:

- § 1: Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
- § 46: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Dispensationen

(Ergänzende Bestimmungen Primarschule Warth-Weiningen)

- Als **Dispensationsgründe** gelten:
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld: Hochzeit, Todesfall, etc.
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- Für Dispensationen aus **vorhersehbaren Gründen** bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson, bei längeren Abwesenheiten die Schulleitung zuständig.
- Für vorhersehbare Absenzen ist ein schriftliches und begründetes Gesuch nötig. Es muss mindestens **sieben Schultage** vor Beginn der Abwesenheit bei der Klassenlehrperson bzw. Schulleitung eingereicht werden.
- **Unvorhersehbare Absenzen**, wie Krankheit oder Unfälle werden von den Eltern der entsprechenden Klassenlehrperson gemeldet. Die Abmeldung erfolgt telefonisch vor Schulbeginn. Telefonnummer: 052 747 19 32
- Ferienverlängerungen werden generell nicht bewilligt.
- In begründeten Fällen wird eine **einmalige Absenz** bis zu einer Woche für die gesamte Kindergarten- und Primarschulzeit wohlwollend beurteilt.
- **Arzt- und Zahnarztbesuche** erfolgen in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit. Davon ausgenommen sind Notfälle.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement kann die Schulbehörde Anzeige beim Bezirksamt erstatten.